

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfundwanzigstes Stück vom Jahre 1856.

N. LIV. Verordnung,

die Einführung einer Controle über die von Verwaltungs- und Gemeinde-Behörden erledigten Straffälle betreffend, vom 14. November 1856.

Um die mit Ansammlung und Zusammenstellung des für die Strafn Statistik erheblichen Materials betrauten Beamten der Staatsanwaltschaft in den Stand zu setzen, auch von denjenigen Polizei- und sonstigen Straffällen, welche nach Art. 4 des Einführungs-gesetzes zum Strafgesetzbuche durch die zuständigen Verwaltungs- und Gemeinde-Behörden im Wege der Anforderung von Geldstrafen erledigt werden, Kenntniß zu nehmen, und um zugleich einzelnen dieser Behörden gegenüber eine wirksame Controle der Ausübung des eingeräumten Strafanforderungsrechts herzustellen, verordnen Wir mit höchster Genehmigung Serenissimi für den Umfang des Fürstenthums hiedurch, was folgt:

§. 1.

Vom 2. Januar f. J. ab sind sämtliche Gemeindevorstände des Landes verpflichtet, nach dem am Schlusse ersichtlichen Formulare ein Verzeichniß zu führen, in welches sie alle im Laufe jedes Jahres bei ihnen eingehenden Anzeigen von solchen Straffällen, die in Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes vom 26. April 1850, die Einführung eines Strafgesetzbuchs u. betreffend, von ihnen durch Anforderung von Geldstrafen erledigt werden, genau und vollständig einzutragen haben.

§. 2.

Dieselbe Verpflichtung liegt den Fürstlichen Rent- und Steuerämtern rücksichtlich aller von ihnen im Wege der Anforderung von Geldstrafen erledigten Defraudationen von directen Staatsabgaben, ingleichen rücksichtlich aller in dieser Weise erledigten Chausseegeulder-Defraudationen ob.

Ausgegeben in Rudolstadt den 22. November 1856.